



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0280/S/22 Datum: 20.10.2022
Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-.

Die Hebesatzsatzung gilt für das Haushaltsjahr 2023.

BEGRÜNDUNG:

Es ist grundsätzlich auszuführen, dass mögliche Änderungen von Hebesätzen, ohne die Beschlussfassung einer Hebesatzsatzung, erst mit Veröffentlichung der Haushaltssatzung Gültigkeit erlangen. Die Verwaltung erstellt und versendet bereits im Dezember die Bescheide über die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, um ausreichend Zeit für die Verbrauchsabrechnung (Wasser und Abwasser) im Januar zu haben. Um diesen zeitlichen Ablauf nicht durch das Haushaltsveröffentlichungsverfahren nach § 97 HGO zu gefährden, bietet sich das Instrument einer Hebesatzsatzung an, welche direkt im Anschluss an eine Beschlussfassung im Dezember veröffentlicht werden kann.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

Hebesatzsatzung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Hebesatzsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 385 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gernsheim, den 15. Dezember 2022

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister